

Kleine Chronik

)(In der Beleidigungsklage, die der bekannte Reise- und Jugendschriftsteller Karl May in Dresden gegen den Redakteur Rudolf Lebius angestrengt hatte, erkannte das Schöffengericht zu Charlottenburg auf Freisprechung. Lebius hatte der Kläger in einem Briefe einen „geborenen Verbrecher“ genannt und vor Gericht den Beweis erbracht, daß May als Einbrecher und Räuber wiederholt mit Zuchthaus vorbestraft ist.

–

Karl May vor seinen Anklägern.

Im Dezember vorigen Jahres trat der „Bund“, das Organ der „Gelben Gewerkschaften“, mit „sensationellen Enthüllungen“ hervor, die sich mit der Person des Karl May beschäftigten und ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung unmöglich zu machen suchten. May wurde hier beschuldigt, seine Räuberromantik in deutschen Landen selbst erlebt zu haben, wofür die hl. Justitia ihrerseits mit schweren Zuchthausstrafen quittiert haben sollte. Ebenso ward die alte Anschuldigung erhoben, May habe zur nämlichen Zeit, wo er für eine katholische Zeitschrift Romane und Reisebeschreibungen lieferte, auch unsittliche Kolportagerwerke verfaßt; ein anderer Vorwurf des „Bundes“ lautet dahin, daß May sich in sehr unschöner Weise von seiner ersten Frau getrennt habe. Dieser Artikel des Organs der Gelben Gewerkschaften wurde von einer bekannten Korrespondenz unterm 20. Dezember vor. Jahres an die Tageszeitungen unter dem Titel „Karl May als Hauptmann von Köpenick“ weiter verbreitet. Unterm 24. Dezember versandte die erwähnte Korrespondenz in dieser Sache einen weiteren Artikel, worin sie auch noch die Mitteilungen der „Neisser Zeitung“ anführte, die zum Teil dieselben Vorwürfe gegen May erhob. Hüben und drüben begann ein Kampf mit Flugblättern, „Erklärungen“ und „Erwiderungen“ folgten sich Schlag auf Schlag.

Diese „Enthüllungen“ des „Bundes“ stammen von einem gewissen Lebius und erfolgten gelegentlich eines Prozesses, den das „Berliner gelbe Kartell“ (dessen Leitung in Lebius Händen liegt) mit dem „Vorwärts“ und der sozialdemokratischen Metallarbeiterzeitung zu führen hatte, in welchem Karl May als Zeuge geladen war, weil er den genannten beiden sozialdemokratischen Journalen Material über ihre Gegner vermittelt haben soll. Von diesem Lebius behauptet May in einer Zuschrift an die Radolfzeller „Freie Stimme“ (natürlich müssen wir ihm für seine Behauptungen die Verantwortung überlassen): „... Lebius, der im Jahre 1904 große Summen Geldes von mir verlangte, 3000 M., 6000 M., 10,000 M., um mich und meine Bücher dafür in allen Zeitungen zu loben und zu preisen, und, als er nichts bekam, nie aufgehört hat, auf mich loszuschlagen...“ Demnach wäre also Lebius, dessen Personalakt auch sonst in keiner Weise einwandfrei erscheint, just der ungeeignetste Mann, der sich über andere als Sittenrichter aufschwingen dürfte.

Die „Freie Stimme“ in Radolfzell, die von dem „Bund“-Artikel einen Auszug gebracht und an May zur Rückäußerung gesandt hatte, erhielt von diesem eine „Berichtigung“, in der Karl May die ihm gemachten Vorwürfe zurückweist, sie als falsch bezeichnet und gleichzeitig die sofortige Klagestellung gegen Lebius und Genossen in Aussicht stellt mit dem Bemerkten, den Ergebnissen der gerichtlichen Untersuchung ruhig entgegenzusehen. In demselben Blatte erschien dann von P. A. Pöhlmann ein Artikel, in dem es u. a. hieß: „An der Entgegnung Mays fällt jedem unbefangenen Leser auf, daß sie Punkt für Punkt negiert. Aber alle diese ungezählten „ich bin nicht -“, „ich habe nie-“ streuen nur Sand in die Augen. Denn vieles ist, was Karl May nicht negiert, und vieles, was er negiert, ist nicht behauptet worden. Alle jene Anschuldigungen, die vor das Schwurgericht gehören, übergehe ich hier, und beschäftige mich allein mit den Mayschen Behauptungen, die nur in der „Freien Stimme“ sich finden, und mit einigen von May nicht negierten Dingen. Es ist sehr interessant, was Karl May hier am Bodensee (nämlich in Radolfzell. D. B.) glaubt leugnen zu dürfen, wo er einmal im frischen Zuge ist. – Nicht leugnet May die unschöne und häßliche Art und Weise, in welcher er sich 1903 von seinem rechtmäßigen Weibe Emma, geb. Pollmer, nach 23jähriger Ehe hat scheiden lassen, um die Witwe Klara Plöhn heimzuführen. Bezüglich der von May aufgestellten Behauptung: „Ich habe nie katholisirt und nie evangelisirt.“, lautet Pöhlmanns Erwiderung: „Daß May evangelisirt habe, ist noch von niemandem je behauptet worden. Wenn er sagt, er habe nie katholisirt, so ist das eine bodenlose Unverfrorenheit, denn 1. Karl May hat sich in Keiters „Katholischem Literaturkalender“ als Katholiken bezeichnet; 2. Kürschners Literaturkalender führte fast

zwei Jahrzehnte lang vor seinem Namen das † und später das „K“, ein Zeichen, das den Katholizismus des betr. Autors kundgeben soll und nur auf direkteste, eigene Angabe dem Namen beigefügt wird; 3. ich besitze einen Privatbrief von Karl May, worin er sich auf Grund einer ganz speziellen Anfrage einem geistlichen katholischen Literaturkritiker als Katholiken bezeichnet; 4. so sehr hat May „katholisiert“, daß selbst eine seiner eigenen Schwestern ihren Bruder für konvertiert hielt; 5. May hat in seinen Romanen solange sich katholisch gebärdet, bis ihm um 1903 die Maske vom Gesicht heruntergerissen wurde. Dann erst erfand er, gezwungen sein Glaubensbekenntnis öffentlich vorzulegen, jene in seinem Munde fade Ausrede vom Glauben an eine „allgemeine Kirche“; 6. heute behauptet May, er sei weder Katholik noch Protestant, er sei Christ. Ja, May ist ein Christ, wenn ein überzeugter Spiritist Christ sein kann.“ Natürlich folgte dieser Erwiderung Pöllmanns wieder eine Erwiderung Mays und umgekehrt. Bezüglich der Ehescheidung behauptet May, er sei dabei so human und verständig vorgegangen, wie wohl kaum ein zweiter verfahren wäre, bezüglich des ihm vorgeworfenen „Katholisierens“ sagt er: „Ich bin „Christ“, kann also in jedem Literaturkalender verzeichnet sein, sei er protestantisch oder katholisch“, wozu dann Pöllmann bemerkt: „Also: „Ganz wie’s trifft“? Nein, noch schlimmer: denn Kürschner ist ein protestantischer Herausgeber und bei ihm hat sich ein May als Katholik eingeführt.“ In einer weiteren „Entgegnung“ spricht Pöllmann dann von May als einem „literarischen Freibeuter“, der „das deutsche Volk verderbe“, weshalb er „den Strick drehe, um diesen Händler aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupeitschen“.

Daß Pater Pöllmann von rein literarischen Interessen geleitet war, als er den Fall „May“ aufgriff, ist ihm ohne weiteres zu glauben. Nachdem er sich in Heft 2 und 3 der zitierten Halbmonatsschrift eingehend mit der Person und der literarischen Beurteilung seiner Schriften seit deren ersten Anfängen befaßt hat, erhebt er im vierten Heft gegen diesen den Vorwurf, der in der Tat der schimpflichste ist, den ein Kritiker einem Schaffenden ins Gesicht zu schleudern vermag: er nennt Karl May einen literarischen Dieb. Er weist auch tatsächlich nach, daß May zahlreiche Partien aus seinen Büchern – Pöllmann bezeichnet die von ihm vorgeführten Belege nur als Stichproben, die sich verzehnfachen ließen – zum Teil wörtlich, zum Teil mit geringen Aenderungen aus den Werken anderer Schriftsteller entnommen hat. So stellt Pöllmann u. a. fest, daß May das Reisewerk von Huc und Gabet „Wanderungen durch das chinesische Reich“ (bearbeitet von Karl Andree) mehr oder weniger ganz ausgeschrieben habe; die vierseitige Einleitung Mays über Afrika (in seinem Buche „Auf fremden Pfaden“) ist aus Daniels „Handbuch der Geographie“ genommen; ebenso ist von Daniel die Einleitung über Tahiti und die Gesellschaftsinseln („Am stillen Ozean“) abhängig; ganz und gar abhängig von diesem Geographen zeigt sich Mays Einleitung zu „Hedjaha Bei, der Karawanenwürger“ (in „Orangen und Datteln“); mit nur wenig Aenderungen hat May hier Daniels glänzende Wüstenbeschreibung übernommen. Aus dem „schreienden Zeugenbeweis der geographischen und ethnographischen Bücherwelt“ zieht der Beuroner Pater das Urteil: Der von Lorenz Krapp als der bedeutendste Vertreter des ethnographischen Romans gefeierte Karl May ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete, für ewige Zeiten das Musterbeispiel eines literarischen Diebes.

Der vierte Artikel Pöllmanns befaßt sich mit dem Nachweis, daß Karl May zu Unrecht den Dr.-Titel geführt hat; außerdem enthält er eine Beurteilung der Mayschen Schriften vom pädagogischen Standpunkt aus.

* * *

Karl May, dessen Schriften in ihrem Wert für die Jugend bekanntlich sehr umstritten sind, beabsichtigt nun seinen Anklägern gegenüber mancherlei Abwehr. Er will vor allem, wie wir bestimmt wissen, ein offenes Geständnis über seine früheren Lebensverhältnisse ablegen und gedenkt deshalb einen neuen, autobiographischen Band zu veröffentlichen: „In der Geisterschmiede“. Mit welchem Erfolge, muß die Zukunft beweisen. Die Vorwürfe, die Pater Ansgar Pöllmann gegen May erhob, tragen mehr literarischen Charakter, und hier wird dem Dresdener Romanschriftsteller eine Reinwaschung sehr schwierig – ja nach den vorliegenden Beweisen darf man schon sagen – unmöglich werden. Karl May hat außerdem noch Pater Ansgar Pöllmann mit Strafantrag gedroht (zuletzt wieder im 14. Heft der Wiener „Freistatt“); bisher ist ein solcher nicht erfolgt. Dagegen kam gestern vor dem Schöffengericht in Charlottenburg

die Privatklegesache May – Lebius

zum Austrag. Ueber die Verhandlung selbst geht uns folgender telegraphischer Bericht zu:

Berlin, 12. April. Der Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May in Dresden gegen den Schriftsteller Rudolph Lebius angestrengt hatte, kam heute vor dem Schöffengericht Charlottenburg zur Verhandlung. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein von Scheidt behauptet, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Zu der heutigen Verhandlung hatte der Beklagte in einem mehrere Seiten langen Schriftsatze den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthaus von vier Jahren, drei Jahren und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er ferner Anführer einer Räuberbande gewesen, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er ferner niemals über die deutschen Grenzen hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen usw. gemacht. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freisprechung. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last.

Karl May wird sich voraussichtlich mit diesem gerichtlichen Urteil nicht zufrieden geben, um so weniger, als es erst nach einem merkwürdigen Zwischenfall gesprochen wurde. Lebius erhielt nämlich kurz vorher in demselben Gerichtssaal, ohne daß sein Verteidiger plädiert hatte, wegen Privatbeleidigung Karl Mays eine geringfügige Geldstrafe als Schuldiger zudiktirt! Eines kann man aber heute schon voraussagen: nach den gehässigen Ausgrabungen des Herrn Lebius, die der tatsächlichen Unterlage nicht entbehren, ist die gesellschaftliche Position, nach der durchaus sachlichen Beweisführung des Paters Ansgar Pöllmann das literarische Renomee des Dresdener Schriftstellers schwer erschüttert.

Aus: Bayerischer Kurier, München. 54. Jahrgang, Nr. 104, 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018